



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

49
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Köln, 14. Februar 2022

Nummer 7

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
56.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstellung eines Starkregenrisikomanagements für das Gebiet des Oberbergischen Kreises	Seite 50	
57.	1. Änderung der Satzung des Schulverbands Nordeifel vom 8. Dezember 2021	Seite 52	
58.	Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung einer Außenstelle des Weiterbildungskollegs Abendgymnasium Rhein-Sieg im Gebiet des Oberbergischen Kreises vom 14./21. September 1990	Seite 52	
59.	Bekanntmachung nach WHG hier: Stadt Troisdorf	Seite 53	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
60.	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof Haushaltsjahr 2022	Seite 55	
61.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 56	
62.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 56	
63.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 56	
64.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 56	
65.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 57	
66.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 57	
E	Sonstiges		
67.	Liquidation hier: Verein der Freunde und Förderer der Jugendabteilung des SV 1927 Kohlscheid e.V.	Seite 57	
68.	Liquidation hier: Romchor Düren-Jülich	Seite 57	
69.	Liquidation hier: Verein zur Förderung des Kindergartens Sonnenkinder e.V.	Seite 57	
70.	Liquidation hier: Gymnich regt sich e.V.	Seite 57	
71.	Liquidation hier: DHB – Netzwerk Haushalt Berufs- und Fachverband der Haushaltsführenden, Kreisverband Euskirchen e.V.	Seite 57	
72.	Liquidation hier: Berufsbildungs- und Gewerbeförderungszentrum Simmerath e.V.	Seite 57	
73.	Liquidation hier: Männer-Gesang-Verein Düren-Niederau 1913 e.V.	Seite 58	

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

56. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstellung eines Starkregenrisikomanagements für das Gebiet des Oberbergischen Kreises

Zwischen dem

Oberbergischen Kreis
Der Landrat
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

vertreten durch den Landrat, Jochen Hagt,
– nachfolgend „Kreis“ genannt –

und den Städten und Gemeinden

Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister
Kölner Straße 256
51702 Bergneustadt

Gemeinde Engelskirchen
Der Bürgermeister
Engels-Platz 4
51766 Engelskirchen

Stadt Gummersbach
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
51643 Gummersbach

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Auf'm Schloß 1
42499 Hückeswagen

Gemeinde Lindlar
Der Bürgermeister
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar

Gemeinde Marienheide
Der Bürgermeister
Hauptstraße 20
51709 Marienheide

Gemeinde Morsbach
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 2
51597 Morsbach

Gemeinde Nümbrecht
Der Bürgermeister
Hauptstraße 16
51588 Nümbrecht

Stadt Radevormwald
Der Bürgermeister
Hohenfuhrstraße 13
42477 Radevormwald

Gemeinde Reichshof
Der Bürgermeister
Hauptstraße 12
51580 Reichshof

Marktstadt Waldbröl
Die Bürgermeisterin
Nümbrechter Straße 18-21
51545 Waldbröl

Stadt Wiehl
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 1
51674 Wiehl

Hansestadt Wipperfürth
Die Bürgermeisterin
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth

vertreten durch die jeweiligen Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister
– nachfolgend „Stadt/Gemeinde“ genannt –

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ge-
schlossen:

Präambel

Lokale Starkregenereignisse und die damit verbunde-
nen hohen Schäden rücken immer stärker ins Blickfeld
des öffentlichen Interesses. Aufgrund der Klimaerwär-
mung ist auch in Zukunft mit einer Zunahme von extre-
men Niederschlagsereignissen und damit mit schwer zu
kalkulierenden Überschwemmungsrisiken zu rechnen.
Mit dem Ziel des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger
ist es insbesondere die Aufgabe der Städte und Gemein-
den, Empfehlungen zu erarbeiten, um Schäden durch
Starkregenereignisse zu vermeiden oder sie zumindest zu
minimieren.

Kreis und Kommunen verstehen sich dabei als koope-
rative Partner, die in gemeinsamer und am Wohle der Ge-
sellschaft orientierten Arbeit sowohl Hilfestellungen für
die Bevölkerung als auch für die zukünftigen planerischen
Prozesse der Städte und Gemeinden zur Risikoreduktion
durch Starkregen geben möchten.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung legt hierzu fol-
gende Regelungen fest:

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

Vereinbarungsgegenstand ist die Erstellung eines Stark-
regenrisikomanagements auf der Basis der „Kommunalen
Arbeitshilfe Starkregenrisikomanagement (November
2018)“. Ziel ist es, ein Starkregenrisikomanagement für
das Gebiet des gesamten Oberbergischen Kreises zu er-
arbeiten.

§ 2

Bedingungen

1. Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Ge-
nehmigung der Bezirksregierung Köln.
2. Eine Förderung der Maßnahme in Höhe von mindes-
tens 50 % der Kosten ist Voraussetzung für die Gültig-
keit der Vereinbarung.

§ 3
Vereinbarungslaufzeit

Die Vereinbarung wird, beginnend ab dem 18. Mai 2021, bis zum Abschluss der Erstellung des Starkregenrisikomanagements geschlossen. Als Abschluss ist der Zeitpunkt anzusehen, zu dem die nach der Arbeitshilfe zu erstellenden Handlungskonzepte mit der jeweiligen Stadt/Gemeinde abschließend abgestimmt wurden.

§ 4
Kosten

1. Die Stadt/Gemeinde erstattet dem Kreis die Kosten für die Erstellung des Starkregenrisikomanagements, die diesem als Eigenanteil nach Abzug der Förderung verbleiben. Die genaue Aufteilung der Kostenerstattung zu Lasten der jeweiligen Stadt/Gemeinde wird in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.
2. Eine Kostenerstattung für den Einsatz kreiseigenen Personals erfolgt nicht.
3. Für den Fall, dass die vereinbarten Leistungen des Kreises der Umsatzsteuer unterliegen sollten, wird diese von der Stadt/Gemeinde übernommen bzw. nachentrichtet.
4. Der Kreis ist berechtigt, Abschläge auf die zu erwartende Endabrechnung einzufordern.

§ 5
Aufgaben des Kreises

Der Kreis übernimmt folgende Aufgaben für die Kommunen:

1. Erstellung eines Leistungsverzeichnisses für die Erarbeitung eines Starkregenrisikomanagements auf der Basis der „Kommunalen Arbeitshilfe Starkregenrisikomanagement (November 2018)“.
2. Ausschreibung/Angebotseinholung bei externen Fachbüros auf der Basis des Leistungsverzeichnisses.
3. Stellung eines Zuwendungsantrags nach der „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie – FöRL HWRM/WRRL)“ bei der Bezirksregierung Köln.
4. Vergabe der Aufträge an die Fachbüros nach Gewährung der Fördermittel.
5. Fachliche Begleitung der Fachbüros und Unterstützung der Projektleitung in enger Zusammenarbeit mit der Stadt/Gemeinde bei der Analyse der Überflutungsgefährdung bei Starkregen und der Risikoanalyse
6. Zusammenführen aller Daten der Stadt/Gemeinde zu einem kreisweiten Starkregenrisikomanagement

Weitere Aufgaben des Kreises können zwischen Kreis und Stadt/Gemeinde in der Verwaltungsvereinbarung festgelegt werden.

§ 6
Aufgaben der Stadt/Gemeinde

Die Stadt/Gemeinde übernimmt folgende Aufgaben:

1. Zur-Verfügung-Stellung sämtlicher Daten zum Hochwasserrisikomanagement, sofern diese bereits durch die Stadt/Gemeinde selbst oder einen von ihr beauftragten Dritten erhoben wurden.
2. Fachliche Begleitung der Fachbüros und Unterstützung der Projektleitung in enger Zusammenarbeit mit dem Kreis bei der Analyse der Überflutungsgefährdung bei Starkregen und der Risikoanalyse.
3. Fachliche Begleitung der Fachbüros und Unterstützung der Projektleitung bei der Erstellung des Handlungskonzeptes.

Weitere Aufgaben der Stadt/Gemeinde können zwischen Kreis und Stadt/Gemeinde in der Verwaltungsvereinbarung festgelegt werden.

§ 7
Datenschutz

Die MitarbeiterInnen des Kreises und der Stadt/Gemeinde sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die sie im Rahmen der zuvor beschriebenen Aufgabenerledigung erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren, sofern datenschutzrechtliche Belange betroffen sein können.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Vertragspartner, entsprechende Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen. Andernfalls gelten evtl. gesetzlich vorgegebene Vorschriften.

§ 9
Bekanntmachung

Die Vereinbarung ist vom Kreis und der Stadt/Gemeinde in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt nach der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Über den genauen Zeitpunkt wird der Kreis die Stadt/Gemeinde unterrichten.

Gummersbach, 18. Mai 2021

gez. Jochen H a g t
-Oberbergischer Kreis-

gez.
Dr. Gero K a r t h a u s
-Gemeinde Engelskirchen-

gez. Dietmar P e r s i a n
-Schloss-Stadt Hückeswagen-

gez. Stefan M e i s e n b e r g
-Gemeinde Marienheide-

gez. Matthias T h u l
-Stadt Bergneustadt-

gez.
Frank H e l m e n s t e i n
-Stadt Gummersbach-

gez. Dr. Georg L u d w i g
-Gemeinde Lindlar-

gez. Jörg B u k o w s k i
-Gemeinde Morsbach-

gez. Johannes M a n s
-Stadt Radevormwald-

gez. Larissa W e b e r
-Marktstadt Waldbröl-

gez. Anne Loth
-Hansestadt Wipperfürth-

gez. Rüdiger G e n n i e s
-Gemeinde Reichshof-

gez. Ulrich S t ü c k e r
-Stadt Wiehl-

gez. Hilko R e d e n i u s
-Gemeinde Nümbrecht-

Genehmigung

Zwischen dem Oberbergischen Kreis und den kreisangehörigen Kommunen Bergneustadt, Engelskirchen, Gummersbach, Hückeswagen, Lindlar, Marienheide, Morsbach, Nümbrecht, Radevormwald, Reichshof, Waldbröl, Wiehl und Wipperfürth ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstellung eines Starkregenrisikomanagements für das Gebiet des Oberbergischen Kreises abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 3. Februar 2022

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-455

Im Auftrag
gez. S t e i r e i f

ABl. Reg. K 2022, S. 50

57. 1. Änderung der Satzung des Schulverbands Nordeifel vom 8. Dezember 2021

1. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2021
zur
Satzung des Schulverbandes Nordeifel
vom 21. Mai 2013

Artikel I

§ 10 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „auf die Dauer von fünf Jahren“ gestrichen.
- b. Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Dieser lautet:
„Die Wahlzeit des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters ist identisch mit seiner Wahlzeit als Bürgermeister. Nach Ablauf seiner Wahlzeit übt der Vorstandsvorsteher sein Amt bis zur Wahl des neuen Vorstandsvorstehers aus. Gleiches gilt für den Stellvertreter.“
- c. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

Artikel II

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Anteil (Verbandsumlage) wird zu einer Hälfte nach den Umlagegrundlagen für die Kreis- bzw. Städteregionsumlage und zur anderen Hälfte nach der Zahl der Schüler erhoben. Dabei sind zu berücksichtigen:

- a. die Umlagegrundlagen, die für die Kreis- bzw. Städteregionsumlage für das dem Haushaltsjahr vorangehende Jahr maßgeblich waren,
- b. die Zahl der Schüler aus den Mitgliedskommunen, die am 1. Oktober des Vor-Vor-Jahres die Verbandsschulen besucht haben.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

gez. M e r t e n s
Verbandsvorsteherin

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende 1. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbands Nordeifel wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 Ziff. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 223) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 4. Februar 2022

Bezirksregierung Köln
48.02

Im Auftrag
gez. M a r x

ABl. Reg. K 2022, S. 52

58. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung einer Außenstelle des Weiterbildungskollegs Abendgymnasium Rhein-Sieg im Gebiet des Oberbergischen Kreises vom 14./21. September 1990

Vereinbarung über die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung einer Außenstelle des Weiterbildungskollegs Abendgymnasiums Rhein-Sieg im Gebiet des Oberbergischen Kreises

Der

Volkshochschulzweckverband Rhein-Sieg
Ringstraße 24
53721 Siegburg

vertreten durch die Vorstandsvorsteherin

und der

Oberbergische Kreis
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

vertreten durch den Landrat

treffen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Die am 14./21. September 1990, zuletzt geändert am 8./16. März 1995, geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Außenstelle des Weiterbildungskollegs Abendgymnasium Rhein-Sieg im Gebiet des Oberbergischen Kreises zwischen dem Volkshochschulzweckverband Rhein-Sieg und dem Oberbergischen Kreis wird in gegenseitigem Einvernehmen zum

30. Juni 2022

aufgehoben.

Siegburg,
den 4. Januar 2022

Gummersbach,
den 12. Januar 2022

Für den Volkshochschul-
zweckverband Rhein-Sieg:

Für den Oberbergischen
Kreis:

gez. Claudia W i e j a
Verbandsvorsteherin

gez. Jochen H a g t
Landrat

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14./21. September 1990 zwischen dem Volkshochschulzweckverband Rhein-Sieg und dem Oberbergischen Kreis über die Einrichtung einer Außenstelle des Weiterbildungskollegs Abendgymnasium Rhein-Sieg im Gebiet des Oberbergischen Kreises wurde durch übereinstimmende Gremienentscheidungen der Beteiligten vom 04./12. Januar 2022 zum

30. Juni 2022

aufgehoben.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 24 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) i. V. m. der vorgenannten Aufhebungsvereinbarung zum

30. Juni 2022

wirksam.

Köln, den 4. Februar 2022

Bezirksregierung Köln
48.02

Im Auftrag
gez. M a r x

Abl. Reg. K 2022, S. 52

59. Bekanntmachung nach WHG h i e r : Stadt Troisdorf

Bezirksregierung Köln
Az. 54.1.16.2-(8.17)-1

Über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG für das Vorhaben Gewässerentwicklungsmaßnahme „Aggerdeich Troisdorf“

Auf Grundlage der §§ 68, 70 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), alle in der zurzeit geltenden Fassung, gebe ich folgendes bekannt:

Die Stadt Troisdorf hat für das oben genannte Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG, § 73 VwVfG NRW und § 1 VwVfG NRW beantragt.

Die Stadt Troisdorf, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, plant zum Hochwasserschutz eine Gewässerentwicklungsmaßnahme an der Agger.

Der Plan lag bereits vom 16. Juli 2013 bis zum 15. August 2013 zur Einsichtnahme aus. Die Stadt Troisdorf hat den Plan geändert. Anlass, Zweck und Art der Planänderungen ergeben sich im Einzelnen aus dem in den Unterlagen enthaltenen Erläuterungsbericht und den sonstigen Planunterlagen.

Bei dem geplanten Vorhaben soll der vorhandene Agger-Hochwasserschutzdeich über eine Länge von 2,750 km ertüchtigt und auf einer Länge von 0,160 km – im Rahmen eines Neubaus – an die Anforderungen eines 200-jährlichen Hochwassers angepasst werden.

Als Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 S. 1 WHG bedarf das Vorhaben gemäß § 68 WHG der Zulassung durch ein Planfeststellungsverfahren.

Für den Antrag sowie die zugehörigen Unterlagen zu dem Vorhaben ist gemäß § 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats eine Auslegung zur Einsichtnahme vorgeschrieben. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit des Rathauses für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) ersetze ich deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung. In der Zeit vom

23. Februar 2022 bis 22. März 2022

einschließlich werden der Antrag und die zugehörigen Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_gewaesserausbau_planfeststellungsverfahren/index.html zugänglich gemacht.

Für das Vorhaben wird nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) i. V. mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Landes Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175) – in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Einreichung des Planes vom 2. Mai 2013 – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Antragstellerin hat hierzu gem. § 6 UVPG eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens. Durch die Offenlage des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG.

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, während der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Troisdorf, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, Montag 7.30–12.30 Uhr und 13.30–19.00 Uhr; Dienstag, Donnerstag und Freitag 7.30–12.30 Uhr (Mittwoch geschlossen) und bei der Stadtverwaltung Siegburg, Planungs- und Bauaufsichtsamt, Am Turm 40 (2. Obergeschoss), 53721 Siegburg, Montag 8–12.30 Uhr und 14–18.00 Uhr, Dienstag 8–12.30 Uhr und 14–15.30 Uhr, Donnerstag 8–12.30 Uhr und 14–15.30 Uhr, Freitag 8–12.30 Uhr Einsicht in den Antrag und die Unterlagen zu nehmen. Dies ist pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminabstimmung unter Tel. 02241/900-708 (Stadt Troisdorf) oder 02241/102-1355 (Kreisstadt Siegburg) möglich. Besucherinnen und Besucher müssen bei einem solchen persönlichen Termin einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Für die Einsichtnahme sind die jeweiligen besonderen Nutzungsbedingungen der vorgenannten Dienststellen im Rahmen der gegenwärtigen COVID-19 Pandemielage zu beachten.

Jeder, dessen Belange durch die Planänderung erstmalig oder stärker als bisher berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Internetveröffentlichung, d. h. bis einschließlich 5. April 2022, schriftlich bei der Stadtverwaltung Troisdorf, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf oder bei der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind jeweils mit vollständigem Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln oder an die Stadt Troisdorf oder Kreisstadt Siegburg zu richten.

Pandemiebedingt ist die Entgegennahme von Einwendungen zur Niederschrift ggfs. nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Ich schließe deshalb gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG die grundsätzliche Möglichkeit zur Abgabe von Einwendungen zur Niederschrift aus. Es besteht stattdessen gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG ergänzend die Möglichkeit, innerhalb der genannten Frist Einwendungen generell auch als elektronische Erklärung

per E-Mail unter der E-Mail-Adresse Einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de abzugeben. Daneben kann innerhalb der genannten Frist zusätzlich – je nach aktueller Pandemie-Situation – möglicherweise auch eine Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift nach individueller Terminabstimmung möglich sein. Bitte erfragen Sie dies bei der Stadt Troisdorf unter Tel. 02241/900-708, bei der Kreisstadt Siegburg unter der 02241/102-1355, bzw. bei der Bezirksregierung Köln unter 0221/147-3502.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW innerhalb der vorgenannten Frist, d. h. bis zum 5. April 2022 einschließlich, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Einwendungen sind lediglich gegen die Planänderung möglich. Soweit Einwendungen auch gegen die Ausgangsplanung erhoben werden, sind diese ausgeschlossen, da diese Unterlagen bereits im Jahr 2013 ausgelegt wurden und die Einwendungsfrist hierzu am 29. August 2013 endete. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung oder der Stellungnahme zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden der Stadt Troisdorf als Antragssteller sowie – soweit erforderlich – weiteren Fachbehörden bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Sollten gegen das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben werden bzw. Stellungnahmen von Fachbehörden oder von Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW eingehen, so wären diese mit dem Antragsteller, den Behörden und Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. In welcher ggfs. durch die Regelungen des PlanSiG modifizierten Form der Erörterungstermin durchgeführt wird, werde ich rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – ortsüblich bekannt machen. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zudem benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die bspw. durch die Erhebung von Einwendungen oder eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die von Einwendern erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit des Einwenders beurteilen zu können. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergereicht werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Köln, den 7. Februar 2022

Im Auftrag
gez. W e n g e

Abl. Reg. K 2022, S. 53

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

60. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979, das zuletzt durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, hat das Vertretungsorgan des Zweckverbandes Stöckheimer Hof mit Beschluss vom 8. November 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 40 000 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 48 750 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 40 000 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 196 607 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5 000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage, die von den Mitgliedern aufzubringen ist, wird festgesetzt auf

– für die Stadt Köln 30 000 €

– für die Stadt Pulheim 10 000 €

insgesamt 40 000 €

Sie wird fällig am

1. Juni 2022.

§ 7

Im Ergebnisplan werden die Erträge und Aufwendungen zu einem Budget verbunden. Innerhalb dieses Budgets kann zahlungswirksamer Mehraufwand nur durch zahlungswirksamen Mehrertrag oder zahlungswirksamen Minderaufwand ausgeglichen werden. Mindererträge verpflichten zu entsprechenden Minderaufwendungen, Mehrerträge berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.

§ 8

Gemäß § 83 der Gemeindeordnung NW wird der Vorstandsvorsteher ermächtigt, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5000 € zu entscheiden. Die Befugnis über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2500 € wird dem Geschäftsführer des Zweckverbandes übertragen.

Über die Entscheidung des Vorstandsvorstehers oder des Geschäftsführers ist die Verbandsversammlung in ihrer jeweils nächsten Sitzung zu unterrichten.

Pulheim, den 8. November 2021

gez. Horst Engel gez. Gert Lauterbach

Vorsitzender der Mitglied der
Verbandsversammlung Verbandsversammlung

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom 10. November 2021 angezeigt worden. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 24. Januar 2021

gez. Horst Engel
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2022, S. 55

**61. Aufgebot eines Sparkassenbuches
 hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3231204599 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 7. Februar 2022

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 56

**62. Aufgebot eines Sparkassenbuches
 hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3231204482 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 2. Februar 2022

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 56

**63. Aufgebot eines Sparkassenbuches
 hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgegeben: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381597798.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 28. Januar 2022

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 56

**64. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
 hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000599674 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird

gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 3. Februar 2022

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 56

**65. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381656776 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 28. Januar 2022

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 57

**66. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 383004413 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 2. Februar 2022

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 57

E Sonstiges

67. Liquidation

**h i e r : Verein der Freunde und Förderer
der Jugendabteilung des SV 1927 Kohlscheid e. V.**

Der mit Sitz in Herzogenrath bestehende Verein „Verein der Freunde und Förderer der Jugendabteilung des SV 1927 Kohlscheid e.V.“ (VR-Nr. 4776) ist durch Beschluss vom 25. Juni 2021 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 57

**68. Liquidation
h i e r : Romchor Düren-Jülich**

Der Romchor Düren-Jülich (VR 20775 Amtsgericht Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2022, S. 57

**69. Liquidation
h i e r : Verein zur Förderung des
Kindergartens Sonnenkinder e. V.**

Der Verein zur Förderung des Kindergartens Sonnenkinder e.V. mit Sitz in 50374 Erftstadt, Kantstraße 10 (Amtsgericht Köln, Registerblatt VR 701081) ist aufgelöst.

Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Klaus Mader, Kantstraße 10, 50374 Erftstadt, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2022, S. 57

**70. Liquidation
h i e r : Gymnich regt sich e. V.**

Der Verein „Gymnich regt sich e.V.“ (VR 17807, AG Köln) wurde aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Gläubiger des Vereins werden gebeten, sich bei den Liquidatoren zu melden: Susanne Welte, Kehler Weg 15, 50374 Erftstadt, Edith Wildenburg, Kehler Weg 17, 50374 Erftstadt.

Die Liquidatorinnen

ABl. Reg. K 2022, S. 57

**71. Liquidation
h i e r : DHB – Netzwerk Haushalt Berufs- und
Fachverband der Haushaltsführenden,
Kreisverband Euskirchen e. V.**

Hierdurch teilen wir mit, dass der Verein unter dem Namen „DHB – Netzwerk Haushalt Berufs- und Fachverband der Haushaltsführenden, Kreisverband Euskirchen e.V.“ aufgelöst worden ist. Zu Liquidatoren sind bestellt:

- a) Frau Heidi Fechner, 53881 Euskirchen, Wolfsklau 5,
- b) Herr Helmut Schroiff, 50374 Erftstadt, Willy-Brandt-Straße 23.

Die Auflösung des Vereins ist durch Versammlung vom 10. Dezember 2021 von den Mitgliedern beschlossen worden.

Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, sich mit dem Verein in Verbindung zu setzen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 57

**72. Liquidation
h i e r : Berufsbildungs- und
Gewerbeförderungszentrum Simmerath e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 1379 eingetragene Verein Berufsbildungs- und Gewerbeförderungszentrum Simmerath e.V. ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei dem Liquidator Peter Deckers, c/o Hand-

werkskammer Aachen, Sandkaulbach 21, 52062 Aachen
aufgefordert.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2022, S. 57

73.

Liquidation

**h i e r : Männer-Gesang-Verein
Düren-Niederau 1913 e. V.**

Der Männer-Gesang-Verein, Düren-Niederau 1913
e. V., eingetragen im Amtsgericht Düren, unter VR 2090,
ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläu-
biger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche
gegen den Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2022, S. 58



Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.